



Jugendschutz und Aufsichtspflicht - Wichtige Informationen für Gruppenleiter*innen

Das Jugendschutzgesetz gilt auch auf dem DJT uneingeschränkt:

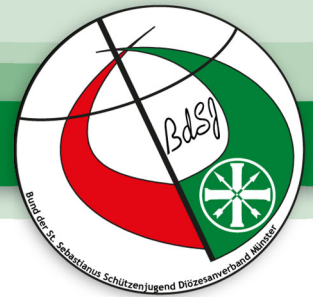
		Jugendliche		
		Kinder unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten <small>(Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr)</small>	*	*	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)</small>	*	*	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltiger Getränke und Lebensmittel <small>(auch Mixgetränke)</small>			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein, Sekt o. ä. <small>(Ausnahme: Im Beisein der Eltern für 14- und 15-Jährige erlaubt)</small>		*	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ <small>(Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: Für „Filme ab 12 Jahren“ ist die Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spiele an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

 erlaubt
 nicht erlaubt

* Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung

Ihr habt während des DJT, die Aufsichtspflicht für alle Teilnehmer eurer Gruppe, die unter 18 Jahre alt sind. Ihr müsst darauf achten, dass eure Teilnehmer

- selbst nicht zu Schaden kommen (Betreuungspflicht)
- keine anderen Personen schädigen (Aufsichtspflicht im engeren Sinn)



Folgende Pflichten entstehen daraus

- Pflicht zur umfassenden Information
- Pflicht zur Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen
- Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren
- Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung
- Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Es gibt keine situationsunabhängige Aufsichtspflicht, d.h. sie lässt sich nicht vom konkreten Fall lösen. Wesentliche Merkmale zur Beurteilung der Aufsichtspflicht sind:

- persönliche Verhältnisse des Kindes
- objektive Gegebenheiten der Aufsichtssituation
- persönliche Verhältnisse der Aufsichtspflichtigen

Folgende Faktoren sind damit wichtig:

- Alter: jüngere Kinder sind intensiver zu beaufsichtigen
- Reife und Erziehungsstand: unterschiedliche Entwicklung von Kindern, Verhalten des Kindes
- Art der Beschäftigung: Sicherheit von Spielgeräten
- örtliche und räumliche Situation: besondere Gefahren wie Straßen, Bahngleise, Baustellen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten der Leiterin: Alter, Ausbildung, Persönlichkeit, Erfahrung
- Gruppengröße: Richtwert 1 Gruppenleiterin maximal 15 Kinder
- Zumutbarkeit: Es wird kein Verhalten erwartet, das die Gruppenleiterin physisch und psychisch überfordert

Aufsichtspflicht heißt nicht Beaufsichtigung und Kontrolle auf Schritt und Tritt, denn in den Gesetzestexten ist das, was unter Aufsichtspflicht zu verstehen ist, sehr allgemein formuliert. Damit will der Gesetzgeber den Aufsichtspersonen eine gewisse Selbständigkeit in ihrem erzieherischen Tun überlassen.

Aufsichtspflicht in der Praxis muss daher in jeder Situation neu bedacht werden, denn das erforderliche Maß an Aufsicht kann sehr unterschiedlich sein.

Die Verantwortlichkeit der Leiter erstreckt sich darauf, dass sie das tun, was in ihren Kräften steht, um Schaden zu verhindern, müssen sie es nach bestem Wissen und Gewissen versuchen werden.

Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?

Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht gehören der Rechtsprechung und der herrschenden juristischen Lehrmeinung nach:

1. Vorsorgliche Belehrung und Mahnung

Der Erziehungsberechtigte oder der Aufsichtführende muss:

- Kinder belehren über die allgemeinen Gefahren des täglichen Lebens, z.B. Verhalten im Straßenverkehr, Spiel mit Feuer, Werfen mit Steinen, Raufereien, Unfug usw.
- Jugendliche müssen über die allgemeinen täglichen Verhaltensweisen bei kurzfristig übernommener Aufsichtsführung nicht mehr belehrt oder gewarnt werden. Diese können als bekannt vorausgesetzt werden.
- Jugendliche sollten jedoch in bedrohlichen Situationen belehrt und gewarnt werden, über das Verbot und über die Gefahren bei der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen oder Schusswaffen, bei der Teilnahme an Protestaktionen usw.
-



- Bei Gefahren ist unbedingt eine Unterweisung notwendig, z. B. bei einem Aufenthalt im Zeltlager, Umgang mit Spiritus, Knallkörpern, beim Baden in unbekanntem Gewässern, bei der Teilnahme an Bergtouren usw.

2. Ge- und Verbote

Es kann erforderlich sein, bestimmte Ge- und Verbote auszusprechen. Sie müssen klar, eindeutig und nachvollziehbar sein.

3. Überwachung und Überprüfung von Anweisungen

Bei der Unterweisung und Aussprache von Ge- und Verboten hat sich die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass die ausgesprochenen und erklärten Ge- und Verbote auch verstanden und eingehalten werden (Entlastungsbeweis). Dies darf jedoch an die Aufsichtsperson keine übermäßige Anforderung stellen. Maßgebend ist die allgemein übliche Sorgfaltspflicht.

4. Nötigenfalls Eingreifen

Wenn Belehrung und Warnung aus Unbekümmertheit, Unmut, Leichtsinn, Trotz, Geltungssucht oder bösem Willen missachtet werden, hat der Leiter mit Verwarnung, Tadel und auch Strafe einzugreifen. Tadel und Verwarnen heißt nicht nur, Belehrungen, Anordnungen, Gebote und Verbote wieder ins Gedächtnis zu rufen, sondern wiederholt auf die Ernsthaftigkeit möglicher Folgen hinzuweisen, wenn die angeordneten Anweisungen nicht eingehalten werden. Gleichzeitig sollte man die Konsequenzen aufzeigen, die unternommen werden, wenn Belehrung und Warnung unbeachtet bleiben. Konsequenzen dürfen in keinem Fall körperliche Züchtigung, Essens-, Freiheitsentzug, Strafgelder oder Kollektivmaßnahmen sein.

KONTROLLFRAGEN

Jede/r Jugendleiter/-in sollte stets folgende Fragen mit JA beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Quelle und weitere Infos:

https://www.bdkj-muenster.de/fileadmin/user_upload/Service/Downloads/Arbeitshilfen/2012_arbeitshilfe_rechtliches.pdf